



KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG
Kommunales Prüfungsamt Nord

B e r i c h t

über die

**Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2015**

des

**Leitstellen-Zweckverbandes Nord
(LZN)**

Az: SL 014.01

Prüfer: Herr Mextorf

1. Prüfungsauftrag

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Eröffnungsbilanz bildet § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 94 und 116 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO). Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 2 GkZ die Prüfungsaufgaben in zeitlichem Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

In ihrer Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, für die Jahre 2007 bis einschließlich 2009 die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg zu übertragen. Anschließend sollen wechselnd alle drei Jahre in alphabetischer Reihenfolge die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gebietskörperschaften die Prüfung durchführen. Das KPA Nord ist daher für die Prüfung der HHJ 2010 bis 2015 zuständig, da es die Prüfungsaufgaben für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg wahrnimmt.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.06.2014 beschlossen, ihre Haushaltswirtschaft ab 01.01.2015 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LZN finden gemäß § 14 Abs. 1 GkZ die Bestimmungen des Gemeinderechts entsprechend Anwendung.

Das KPA Nord kann gemäß § 95 n Absatz 1 letzter Satz GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um ein abgesichertes und zugleich übersichtliches Prüfungsverfahren zu gewährleisten.

Die Wiedergabe von Abschlussergebnissen, Finanzdaten und sonstigem Zahlenwerk hat das KPA Nord auf das Notwendigste beschränkt.

Von der Stadt Flensburg, die gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung die Fachverwaltung für den LZN wahrnimmt, wurde am 16.09.2015 die zum 01.01.2015 erstellte Eröffnungsbilanz zwecks Prüfung vorgelegt.

2. Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2015

2.1 Inventur / Inventar

Gemäß § 37 Absatz 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Seit 2009 ist das Rechnungswesen des LZN an eine Anlagenbuchhaltung angeschlossen. Anordnungen im investiven Bereich werden seitdem automatisch in die Anlagenbuchhaltung überführt. Jede Bestandsveränderung bei abnutzbarem Anlagevermögen wird automatisch dokumentiert. Diese Veränderungen waren u. a. Bestandteil der bisher durchgeführten Prüfungen der Jahresrechnungen des LZN.

§ 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik sieht bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz die Vereinfachung vor, dass bereits im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze übernommen werden können. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz des LZN ist entsprechend verfahren worden. **Eine erneute Prüfung des Anlagevermögens und der Sonderposten war somit entbehrlich.**

2.2 Übergang von der Kameralistik auf die Doppik

Der periodengerechte Übergang von der Kameralistik auf die Doppik erfordert, ergebniswirksame Sachverhalte des letzten kameralen Haushaltsjahres, die noch nicht zahlungswirksam abgewickelt sind, zu erfassen und in der Bilanz auszuweisen.

Diese antizipative Rechnungsabgrenzung wird in der Regel über „sonstige Forderungen“ und „sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst.

Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

2.3 Anlagevermögen

In der Eröffnungsbilanz wurden folgende Anlagegüter erfasst:

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Betrag
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	136.005,35 €
1.2.6	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	134.974,96 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	175.953,28 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	500.965,72 €

Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition wurden ausschließlich Software und Lizenzen ausgewiesen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Im Wesentlichen wurde hier die genutzte Kommunikationstechnik aktiviert. Sonstige Maschinen und technische Anlagen sind nur in geringem Umfang vorhanden, eigene Fahrzeuge gar nicht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierbei handelt es sich größtenteils um Büromöbel und -ausstattung sowie EDV-Geräte incl. Zubehör.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Ausgewiesen wird hier der Ausbau der neuen Digitaltechnologie, der voraussichtlich im HHJ 2015 abgeschlossen wird.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

2.4 Umlaufvermögen

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Es handelt sich um Forderungen gegenüber öffentlichen Einrichtungen. Die Höhe dieser Forderungen ist im Verhältnis zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung. Auf die Vornahme einer Wertberichtigung wurde daher verzichtet. Der bilanzierte Wert entspricht dem in der Jahresrechnung 2014 ausgewiesenen Kasseneinnahmerest.

Liquide Mittel

Unter dieser Position wird der Bestand auf dem Girokonto des LZN bei der Nord-Ostsee Sparkasse in Höhe von 201.596,35 € zum 01.01.2015 ausgewiesen.

Ferner wurde ein Handvorschuss in Höhe von 500 € berücksichtigt. Eine gesonderte Saldenbestätigung wurde nicht eingeholt.

2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Sachverhalte gemäß § 49 Absatz 1 GemHVO-Doppik. Es wurden Beamtenbezüge für Januar 2015 bereits Ende 2014 ausgezahlt.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

2.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Überhangs der Summe aus Sonderposten und Rückstellungen über die Aktiva ergibt sich ein negativer Eigenkapitalwert. Dieser ist als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Auf der Passivseite der Bilanz spiegelt sich der negative Eigenkapitalwert in der gleichlautenden Position 1.6 wider.

2.7 Eigenkapital

Für den LZN ergibt sich rechnerisch ein negatives Eigenkapital. Der Fehlbetrag aus dem Vorjahr wurde, den Regelungen des § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik entsprechend, unter der Position „Jahresfehlbetrag“ erfasst. Der verbleibende Überhang der Passiva wird als vorgelegener Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Eine allgemeine Rücklage bzw. Ergebnistrücklage kann nicht ausgewiesen werden.

2.8 Sonderposten

Bei den zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten handelt es sich um erhaltene Zuschüsse der beteiligten Kommunen, die zur Anschaffung von Vermögensgegenständen dienen.

Bemerkungen zu den passivierten Sonderposten haben sich nicht ergeben.

2.9 Rückstellungen

Pensionsrückstellung

Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgte durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK).

Beihilferückstellung

Gemäß § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik wurde die Beihilferückstellung als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt.

Altersteilzeitrückstellung

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik ist für die zukünftige Verpflichtung zur Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden. Die Berechnung ist durch das Gehaltsbüro der Stadt Flensburg erfolgt. Aufstockungsbeträge waren nicht zu berücksichtigen, da diese Mehrkosten gemäß Personalüberleitungsvertrag vom Kreis Nordfriesland erstattet werden.

Bemerkungen zu den Rückstellungen haben sich nicht ergeben.

2.10 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten bestehen in Höhe des Restsaldos eines kameralen Verwaahrkontos, der im HHJ 2015 ausgezahlt wird.

2.11 Passive Rechnungsabgrenzung

Erträge, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr eingezahlt und gebucht wurden, aber ganz oder teilweise dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, müssen durch eine passive Rechnungsabgrenzung berichtigt werden. Der Zweckverband weist einen Betrag in Höhe von 216.981 € aus. Es handelt sich hierbei um die vorab eingegangene Verbandsumlage für das HHJ 2015.

3. Schlussbemerkung

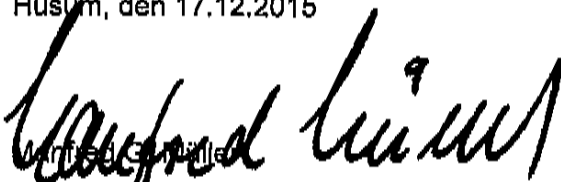
Die Prüfung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das KPA Nord kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz des LZN auf den 01.01.2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage.

Das KPA Nord empfiehlt der Zweckbandsversammlung, die Eröffnungsbilanz gemäß § 95 n Absätze 3 und 6 GO In Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nr. 1 GkZ zu beschließen.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses war ein Schlussgespräch nicht erforderlich.

Husum, den 17.12.2015


Manfred G. Müller
Leitender Kreisverwaltungsdirektor